



# Satzung

## zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Seukendorf erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister, und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### § 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) Familienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) Verkehrs-, Umwelt- und Energieausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) Fest- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- f) Bürgerstiftung (Stiftungsrat), bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 Bürgern der Gemeinde Seukendorf,
- g) Kuratorium Gemeindehaus, bestehend aus 3 Mitgliedern des Gemeinderates
- h) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend 4 Gemeinderatsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis f) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Im Kuratorium Gemeindehaus wird der Vorsitz aus seiner Mitte gewählt. Auf die Geschäftsordnung wird verwiesen.

Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Der Familienausschuss ist beschließend tätig, soweit durch seine Entscheidungen ein Ausgabenbetrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird und eine haushaltsmäßige Deckung gegeben ist. Ansonsten erhält der Ausschuss nur beratende Funktion.

Der Grundstücks- und Bauausschuss ist beschließend tätig, soweit durch seine Entscheidungen ein Ausgabenbetrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird und eine haushaltsmäßige Deckung gegeben ist.

Der Verkehrs-, Umwelt- und Energieausschuss ist beschließend tätig, soweit durch seine Entscheidungen ein Ausgabenbetrag von 20.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird und eine haushaltmäßige Deckung gegeben ist. Ansonsten erhält der Ausschuss nur beratende Funktion.

Der Fest- und Kulturausschuss ist beschließend tätig, soweit durch seine Entscheidungen ein Ausgabenbetrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird und eine haushaltmäßige Deckung gegeben ist. Ansonsten erhält der Ausschuss nur beratende Funktion.

Die Bürgerstiftung (Stiftungsrat) ist beschließend tätig.

Das Kuratorium Gemeindehaus ist beschließend tätig, soweit durch seine Entscheidungen ein Ausgabenbetrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird und eine haushaltmäßige Deckung gegeben ist. Ansonsten erhält der Ausschuss nur beratende Funktion.

Soweit die Ausschüsse beschließend tätig sind, erledigen sie die Ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Gemeinderates.

Der Finanzausschuss ist vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder (einschl. 2. Bürgermeister) erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 50,65 Euro für jede Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie für jede Fraktionsvorsitzendenbesprechung, die einer Vollsitzung des Gemeinderates vorausgeht. Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen wird jedoch nicht gewährt, wenn diese im Anschluss an eine Gemeinderatssitzung oder eines anderen Ausschusses stattfinden oder einer solchen vorausgehen und dabei nicht länger als eine ½ Stunde dauern.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag und während der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt.

(4) Anträge auf Erstattung von Verdienstaufschlag gem. Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO werden im Einzelfall vom Gemeinderat behandelt.

(5) Die Gemeinderatsmitglieder haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

(6) Zur Abgeltung der für die Fraktionsarbeit notwendigen Aufwendungen (z.B. Bürobedarf, Porto/Telefon/Internet, Raum-/Personalkosten, Reisekosten) erhalten die

Gemeinderatsmitglieder, die einer Fraktion angehören, eine jährliche Entschädigung in Höhe von 150,00 Euro, die mit dem zweiten Quartal ausgezahlt wird.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

Der zweite Bürgermeister erhält neben seiner Dienstaufwandsentschädigung keine weitere Vergütung für die Vertretung des ersten Bürgermeisters.

Die vom Gemeinderat bestellten Bürgermeisterstellvertreter (Art. 39 Abs. 1 GO, § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung) erhalten für die Vertretung des ersten Bürgermeisters (ab dem ersten Vertretungstag) pro Kalendertag ein 1/30 der Vergütung des ersten Bürgermeisters.

#### **§ 6 Anpassung der Entschädigungssätze**

Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 und 5 Satz 3 erhöhen sich entsprechend den für die bayerischen Beamten künftig gesetzlich festgelegten linearen Bezüge-Erhöhungen in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetzes, mit Wirkung ab dem der Erhöhung jeweils folgenden Kalenderjahr dynamisiert. Im Einzelfall im Beamtenbereich gewährte Einmalzahlungen bleiben dabei unberücksichtigt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.06.2014 außer Kraft.

Seukendorf, 30.06.2020



Tiefel  
1. Bürgermeister